

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, in Verbindung mit §§ 1, 2,3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück

in ihrer Sitzung am 17.12.2024 (Beschluss 32/2024 (05-LEG2024))

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Steuergegenstand, Steuerpflicht

Gegenstand dieser Satzung ist die Besteuerung von in der Gemeinde Berkenbrück gehaltenen Hunde.

Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind diese Gesamtschuldner.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Berkenbrück oder einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	32,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit.

(2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuerbetrages gemäß § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche im Außenbereich der Ortslagen liegen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Berkenbrück zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Berkenbrück schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Berkenbrück endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Steuer auf Antrag halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Berkenbrück anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Berkenbrück weggezogen ist, bei der Gemeinde Berkenbrück abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Berkenbrück übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Berkenbrück die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenverordnung des Amtes Odervorland.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und derer Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Berkenbrück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Berkenbrück übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben macht,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Berkenbrück nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
2. wer seinen Pflichten nach § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Veröffentlichungen der Gemeinde Berkenbrück Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Berkenbrück vom 01.01.2015 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 17.12.2024


D. Meyer

Amtsleiter

